

Nr. 4**Barthold gegen Deutschland – Entschädigung**

Urteil vom 31. Januar 1986 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 98.

Beschwerde Nr. 8734/79, eingelegt am 13. Juli 1979; am 12. Oktober 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

VerfO-EGMR: Streichung einer Beschwerde im Register des Gerichtshofs, Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR.

Ergebnis: Partielle Streichung des Falles im Register nach Teilvergleich zwischen der Regierung und dem Bf. bzgl. Verdienstaustausfalls sowie Kosten und Auslagen; immaterieller Schaden durch Feststellung der Konventionsverletzung im Hauptsache-Urteil per se ausgeglichen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Übersetzung)

1. Der Fall wurde am 12. Oktober 1983 von der Europäischen Menschenrechtskommission (die Kommission) vor den Gerichtshof gebracht. Er geht zurück auf die von dem deutschen Staatsbürger Dr. Sigurd Barthold, einem Tierarzt, am 13. Juli 1979 bei der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland erhobene Beschwerde (Nr. 8734/79).

2. In seinem Urteil vom 25. März 1985 entschied der Gerichtshof, dass eine Gerichtsentscheidung, die dem Bf. verbietet, bestimmte Erklärungen gegenüber der allgemeinen Presse zu wiederholen, eine Verletzung von Art. 10 der Konvention darstellt (*Série A* Nr. 90, S. 21-26, Ziff. 43-59 der Entscheidungsgründe und Ziff. 1 des Tenors, S. 28, EGMR-E 3, 26 ff. und 33).

Die allein noch zu entscheidende Frage ist die der Anwendung von Art. 50. Hinsichtlich des Sachverhalts beschränkt sich der Gerichtshof darauf, die hier notwendigen Details mitzuteilen, im Übrigen wird auf die Ziff. 10-32 des vorzitierten Urteils (a.a.O., S. 8-18, EGMR-E 3, 14 ff.) verwiesen.

3. In seinem Schriftsatz vom 21. Februar 1984 hat Dr. Barthold einige Ausführungen über eine ihm zuzusprechende gerechte Entschädigung gemacht, jedoch hat sein Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1984 beantragt, der Gerichtshof möge die Frage vorbehalten. Die betroffene Regierung (die Regierung) hat erklärt, sie werde ohne präzise Anträge der Kommission dazu nicht Stellung nehmen.

In seinem Urteil vom 25. März 1985 hat der Gerichtshof die Frage insgesamt vorbehalten. Er hat den Bf. aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten seine diesbezügliche Stellungnahme schriftlich vorzulegen und insbesondere dem Gerichtshof von jeder Vereinbarung, die er mit der Regierung treffen würde, Kenntnis zu geben (Ziff. 62-63 der Entscheidungsgründe und Ziff. 3 des Tenors (a.a.O., S. 27-28, EGMR-E 3, 32 f.).

4. Nach mehreren vom Präsidenten der Kammer gewährten Fristverlängerungen sind beim Kanzler des Gerichtshofs eingegangen:

- am 25. Juli 1985 die Forderungen des Bf. und am 28. August sowie am 7. Oktober ergänzende Stellungnahmen seines Rechtsanwalts;
- am 16. Dezember die Stellungnahme der Regierung;
- am 10. Januar 1986 ein im Auftrag des Delegierten der Kommission verfasstes Schreiben des Sekretärs der Kommission.

5. Am 16. Dezember 1985 hat der Anwalt des Bf. der Kanzlei des Gerichtshofs den Text eines Teilvergleichs übergeben, der wie folgt lautet:

„Teil-Vergleich

in der Sache Barthold ./ Bundesrepublik Deutschland
(10/1983/66/101)¹

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Verfahrensbevollmächtigte, Ministerialdirigentin Irene Maier,
und

Dr. Siegurd Barthold, Farnstraße 41, 2000 Hamburg 63, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Eberhard Eyl, Richard-Wagner-Straße 109, 7640 Kehl.

Präambel

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 25. März 1985 – 10/1983/66/101 – festgestellt, dass die Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden sind. Die Entscheidung über die Anwendung des Artikels 50 der Konvention hat sich der Gerichtshof vorbehalten und den Beschwerdeführer gebeten, ihm eine hierüber evtl. zwischen ihm und der Bundesregierung geschlossene Vereinbarung mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat durch Rechtsanwalt Dr. Eyl mit Schriftsätzen vom 25. Juli, 26. August und 1. Oktober 1985 seine Entschädigungsforderungen gegenüber dem Gerichtshof geltend gemacht.

Die Bundesregierung und der Beschwerdeführer haben hinsichtlich einer Entschädigung die folgende Teil-Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde, an den Beschwerdeführer Herrn Dr. Sigurd Barthold DM 28.000,- (Achtundzwanzigtausend D-Mark) als Entschädigung zahlt. Die Zahlung dieser Entschädigung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Betrag ist am 31. Januar 1986 fällig.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die Zahl erklärt sich wie folgt: Der 10. Fall, der im Jahr 1983 vor den Gerichtshof gebracht wurde. Insgesamt seit Bestehen des EGMR der 66. Fall. Da *einem* Fall vor dem Gerichtshof zum Teil mehrere Einzelbeschwerden zugrunde liegen, gibt die letzte Zahl (hier: 101) an, dass es sich um die 101. Einzelbeschwerde handelt, die vor den Gerichtshof gebracht wurde.

Die Kanzlei des Gerichtshof hat diese Praxis eines separaten Aktenzeichens zusätzlich zu der von der Kommission vergebenen Beschwerde-Nr. wegen des im Laufe der Zeit ausufernden Umfangs der Zahlenfolgen nicht fortgesetzt. Deshalb wird in der vorliegenden Sammlung auf diese Angabe grundsätzlich verzichtet.

§ 2

Durch diesen Teilvergleich sind sämtliche etwaigen Ansprüche abgegolten, die in dem vorliegenden Verfahren von Herrn Dr. Barthold im Zusammenhang mit dem Schriftsatz von Rechtsanwalt Dr. Eyl vom 25. Juli 1985 geltend gemacht worden sind.

Von dieser Vergleichsregelung sind die Entschädigungsansprüche nicht erfasst, die der Beschwerdeführer durch Rechtsanwalt Dr. Eyl in den Schriftsätzen vom 26. August und 1. Oktober 1985 geltend gemacht hat. Über diese Ansprüche soll der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte streitig entscheiden.

§ 3

Herr Dr. Barthold verpflichtet sich, den Kanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unverzüglich von dieser Teil-Vereinbarung zu unterrichten und ihm zu gegebener Zeit auch den Eingang der Zahlung zu bestätigen.

§ 4

Der Beschwerdeführer erklärt ferner, dass er – vorbehaltlich der endgültigen Zahlung des in § 1 vereinbarten Betrages von 28.000,- DM – weder im Rechtswege vor einem deutschen Gericht, noch bei einer internationalen Instanz gegen die Bundesrepublik Deutschland oder die Freie und Hansestadt Hamburg Ansprüche geltend machen wird, die Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewesen sind.

§ 5

Der vorstehende Teil-Vergleich gilt als rückwirkend aufgelöst, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ihn ganz oder teilweise nicht anerkennen sollte.“

6. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Haltung der Regierung, des Bf. und der Kommission hat der Gerichtshof am 24. Januar 1986 entschieden, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Entscheidungsgründe:

7. Art. 50 der Konvention lautet wie folgt:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

8. Nach der Verkündung des Urteils in der Hauptsache am 25. März 1985 ist dem Gerichtshof eine teilweise gütliche Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. mitgeteilt worden. Sie betrifft die Anträge des Bf. aus seinem Schriftsatz vom 25. Juli 1985 (s.o. Ziff. 4), die sich auf Verfahrenskosten und Auslagen sowie auf Verdienstausschlag beziehen und sich auf insgesamt 27.491,96 DM

[ca. 14.056,- Euro]² zzgl. Zinsen belaufen. Im Hinblick auf den Wortlaut der Einigung und darauf, dass der Delegierte der Kommission nicht widersprochen hat, stellt der Gerichtshof fest, dass die Vereinbarung „gerecht“ i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Demzufolge nimmt der Gerichtshof von der Vereinbarung förmlich Kenntnis und hält es für angebracht, den Fall in seinem Register zu streichen, soweit die genannten Anträge betroffen sind.

9. Der Bf. fordert außerdem eine Entschädigung für den immateriellen Schaden, den erlitten zu haben er behauptet, und zwar als Folge der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten, denen er ausgesetzt war, sowie der öffentlichen Diskussion dieser Verfahren, eines Herzinfarkts, der durch die Umstände insgesamt und den Ablauf des Verfahrens vor den Konventionsorganen verursacht worden sei. Am 28. August erklärte er, die Höhe der Entschädigung in das Ermessen des Gerichtshofs zu stellen, doch fügte er hinzu, dass sie nicht weniger als 1,- DM betragen sollte. Am 7. Oktober präzisierte der Bf., er wolle sich nicht darauf beschränken, nur eine rein symbolische Entschädigung zu beantragen, und bezifferte den erlittenen immateriellen Schaden auf 50.000,- DM [ca. 25.565,- Euro].

Die Regierung beantragt, die Forderungen als unbegründet zurückzuweisen, stellt jedoch zunächst die Frage der Zulässigkeit: Der Bf. habe sie nach dem 25. Juli 1985, dem vom Präsidenten festgelegten Datum also, erhoben. Ferner habe der Bf. keine Fristverlängerung beantragt und sich außerdem nicht vorbehalten, seinen Schriftsatz in diesem Punkt zu ergänzen.

Der Delegierte der Kommission hat hierzu nicht Stellung genommen.

10. Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, über die Zulässigkeit der Anträge des Bf. zu entscheiden: Denn nichts weist darauf hin, dass der Herzinfarkt eine Folge der im Urteil vom 25. März 1985 festgestellten Verletzung von Art. 10 der Konvention ist. Die Verfahren vor den nationalen Gerichten und dann vor der Kommission und dem Gerichtshof mögen dem Bf. einen gewissen immateriellen Schaden verursacht haben, doch stellt unter den gegebenen Umständen das genannte Urteil per se eine gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 dar (siehe sinngemäß *Abdulaziz, Cabales und Balkandali*, Urteil vom 28. Mai 1985, Série A Nr. 94, S. 44, Ziff. 96, EGMR-E 3, 97).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. die Sache in seinem Register zu streichen, soweit sie sich auf die Anträge des Bf. aus seinem Schriftsatz vom 25. Juli 1985 bezieht;
2. dass in Bezug auf die weiteren Anträge des Bf. das Urteil vom 25. März 1985 per se eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstellt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.